

# Amtsblatt

## für den Landkreis Forchheim

Nr. 24

Mittwoch 10. Juli 1996

Preis: 15 Pfg.

1.

4/44-173/96

### Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil "Hutweide am Reisberg" in den Gemarkungen Hetzelsdorf, Pretzfeld und Hagenbach, Markt Pretzfeld, Landkreis Forchheim,

Vom 05. Juli 1996

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes BayNatSchG (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 17. Juni 1996 Nr. 820-8632d, genehmigte Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

Die in den Gemarkungen Hetzelsdorf, Pretzfeld und Hagenbach, Markt Pretzfeld, südwestlich von Poppendorf am Reisberg gelegenen Flurteile Große und Kleine Hutweide werden in den in § 2 dieser Verordnung festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung "Hutweide am Reisberg" als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

#### § 2

##### Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 24,3 ha. Er besteht aus den Grundstücken Fl. Nrn. 899, 907, 908, 910, 911, 913, 914, 915, 916, 921 (Teilfläche), 922, 923, 924, 925 (Teilfläche), Gemarkung Hetzelsdorf, und Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 1137, 1138, 1138/2, 1139, 1140 und 1141 der Gemarkung Pretzfeld sowie Fl. Nr. 324 der Gemarkung Hagenbach, Markt Pretzfeld.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte Maßstab 1 : 5000 eingetragen. Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 3

##### Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die Vorkommen der dort lebenden Pflanzen und Tierarten zu schützen und deren optimale Entwicklung zu gewährleisten,
2. den für den Bestand der vorkommenden Pflanzen und Tierarten notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit, zu erhalten,
3. ein Rückzugsgebiet für Schmetterlinge und Vögel zu erhalten, das sich aufgrund der floristischen Artenvielfalt, der Pufferwirkung durch die umliegenden Wälder und zahlreichen frei stehenden Bäume ergibt,

### Inhaltsverzeichnis:

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Hutweide am Reisberg“ in den Gemarkungen Hetzelsdorf, Pretzfeld und Hagenbach, Markt Pretzfeld, Landkreis Forchheim, Vom 05. Juli 1996

4. eine bevorzugte Förderung von trockenen Saumbereichen von Kalktrockenrasen durch Verbindung der Vernetzungachsen im Norden (Ebermannstadt) und Süden (östlich Kirchheimbach) zu bewerkstelligen,
5. zur Belebung des Landschaftsbildes im Raum der Fränkischen Schweiz beizutragen,
6. die Nieder- und Mittelwaldbewirtschaftung, eine althergebrachte Waldbewirtschaftungsform, aufrechtzuerhalten,
7. das wertvolle Schutzgebiet mit seinen vielfältigen Vegetationsstrukturen zu erhalten,
8. einen (weitgehend) intakten Nieder- und Mittelwaldbereich mit einem reich strukturierten Waldsaum, mit Übergang zu einem mesophilen Buchenwald und einer daraus resultierenden Artenvielfalt zu erhalten.

#### § 4

##### Verbote

- (1) Es ist gemäß Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde (§ 6 dieser Verordnung) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

Es ist vor allem verboten,

1. die gegenwärtige Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch Umbruch zu verändern,
2. die Pflanzen und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen sowie Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu zerstören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch Herbizide (Unkrautbekämpfungsmittel), Insektizide (Schädlingsbekämpfungsmittel), mineralische oder organische Düngung,
4. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile abzuschneiden, abzupflücken, aus oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen und Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
5. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu beschädigen, zu zerstören oder zum Fang frei lebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen,

6. Bodenbestandteile abzubauen, den Boden zu verdichten oder die Bodengestalt durch Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen und Bohrungen oder in sonstiger Weise zu verändern,
  7. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu verändern, auch wenn hierfür keine öffentlichrechtliche Genehmigung (Baugenehmigung) erforderlich ist,
  8. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern oder das Gelände zu verunreinigen,
  9. zu zelten, zelten zu lassen oder zu lagern,
  10. Feuer zu machen, insbesondere Bodendecken und Pflanzenbewuchs abzubrennen,
  11. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen,
  12. Straßen, Wege, Pfade, Stege oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
  13. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
  14. eine andere als nach § 5 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
  15. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 1 dieser Verordnung,
  16. Flugmodelle zu betreiben,
  17. Erstaufforstung zu betreiben,
  18. Weidevieh zu koppeln oder zu pferchen.
- (2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteils zu reiten.

#### § 5

#### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteils von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten bzw. mit deren Billigung vorgenommenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Ersatzpflanzungsmaßnahmen,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang; verboten ist jedoch das Fällen von Bäumen mit erkennbaren Horsten in der Zeit vom 15. März bis 31. Juli und ganzjährig das Fällen von Bäumen mit erkennbaren Höhlen,
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 3, 10 und 18,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Forchheim als untere Naturschutzbehörde erfolgt,

6. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
7. Maßnahmen aufgrund öffentlichrechtlicher Verpflichtungen.

#### § 6

#### Genehmigung

- (1) Die Genehmigung der in § 4 genannten Verbotshandlungen kann erteilt werden, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
  2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteils, vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde. Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

#### § 7

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 18 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer dem Verbot des § 4 Abs. 2 über das Reiten vorsätzlich zuwiderhandelt. Fahrlässige Zuwiderhandlung kann gemäß Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden.

#### § 8

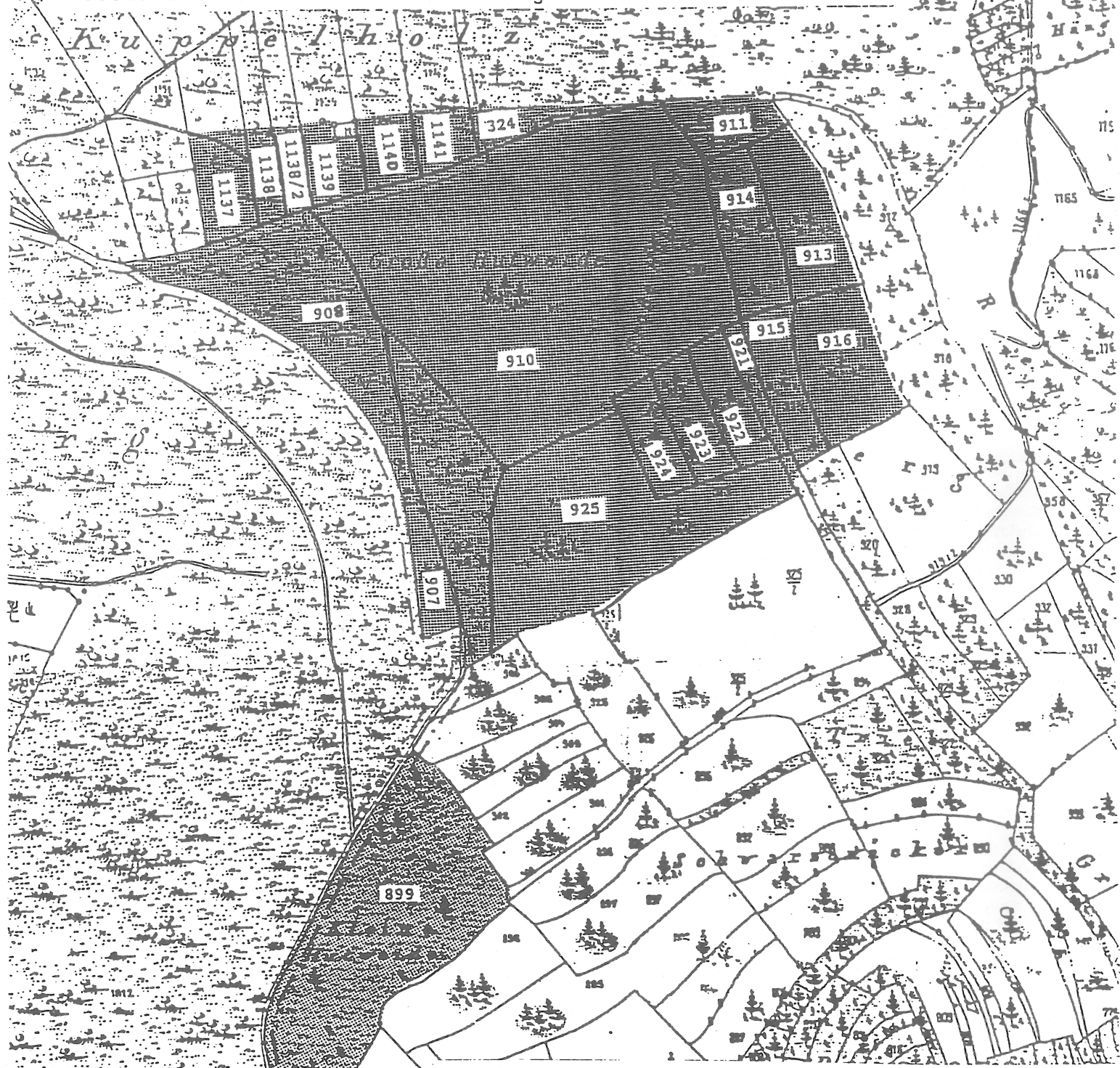
#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim in Kraft.

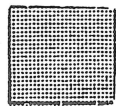
Forchheim, 05. Juli 1996  
Landratsamt

gez. Glauber, Landrat

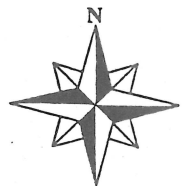
Anlage zur Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Hutweide am Reisberg"



Geschützter Landschaftsbestandteil  
„Hutweide am Reisberg“



= geschütztes Gebiet  
Maßstab 1:5.000



Bestandteil der Verordnung des  
Landratsamtes Forchheim  
vom 05. Juli 1996

Landratsamt Forchheim

Glauber, Landrat